# S 19 AL 303/20

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Betrieb<br>Betriebsabteilung<br>Home Office<br>Kurzarbeitergeld |
| Leitsätze | 1. Zu den betrieblichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kug gehört auch der inländische Sitz eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung des Unternehmens, in dem die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Dies folgt aus § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III, der einen solchen Sitz voraussetzt, sowie aus dem Territorialitätsgrundsatz (§ 30 Abs. 1 SGB I).<br>2. Die so verstandene Regelung des § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III verstößt weder gegen nationales Verfassungsrecht noch gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. |
| Normenkette | SGB III § 95 Satz 1<br>SGB III § 97<br>SGB III § 99 Abs. 1 Satz 1<br>SGB III § 99 Abs. 3 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 19 AL 303/20 |
| Datum | 10.03.2021 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 10 AL 56/21 |
| Datum | 09.08.2023 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 10.03.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Kurzarbeitergeld (Kug) fÃ¼r drei Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.05.2020.

Die KlÃ¤gerin ist ein als Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung nach Schweizer Recht organisiertes, auf dem Gebiet von Dienstleistungen im Bereich Personen- und Warentransport mit Hubschraubern tÃ¤tiges Unternehmen mit Sitz in der Schweiz / Kanton A. Mit Schreiben vom 17.03.2020, ausweislich einer internen E-Mail der Beklagten eingegangen am 30.03.2020, zeigte sie der Agentur fÃ¼r Arbeit (AA) M eine geplante Arbeitsreduzierung ab MÃ¤rz 2020 fÃ¼r ihren Gesamtbetrieb an. Dort seien drei Arbeitnehmer (mit Wohnsitzen in S / Bayern, L / Hessen und E / Baden-WÃ¼rttemberg) beschÃ¤ftigt, die sÃ¤mtlich wegen der Corona-Krise und des â□□Shutdownâ□□ von Kurzarbeit betroffen seien. Bei Vollarbeit betrage die regelmÃ¤Ã□ige betriebsÃ¼bliche Arbeitszeit 42 Stunden; diese werde wÃ¤hrend der Kurzarbeit auf zehn Stunden reduziert. Der Betrieb sei nicht tarifgebunden; ein Betriebsrat sei nicht vorhanden. Hierzu legte die KlÃ¤gerin EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rungen von vier Mitarbeitern zur EinfÃ¼hrung von Kurzarbeit vom 19.03.2020, 21.03.2020 und 25.03.2020 vor. Die Anzeige wurde von der AA R an die AA R1 weitergeleitet, die mit Bescheid vom 30.04.2020 die Anerkennung der betrieblichen Voraussetzungen ablehnte. Die GewÃ¤hrung von Kug sei nur an Arbeitnehmer in Betrieben mÃ¶glich, die ihren Betriebssitz im Geltungsbereich des SGB III hÃ¤tten; die Sozialversicherungspflicht der Arbeitnehmer nach deutschem Recht reiche nicht aus. Einen Leistungsantrag vom 24.04.2020 fÃ¼r MÃ¤rz 2020 lehnte die AA R1 mit Bescheid vom 18.05.2020 und LeistungsantrÃ¤ge fÃ¼r April und Mai 2020 mit Bescheiden vom 07.07.2020 unter Berufung auf die GrÃ¼nde des negativen Anerkennungsbescheides ab.

Gegen den Bescheid vom 30.04.2020 legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 22.05.2020 Widerspruch ein. AnspruchsbegrÃ¼ndend fÃ¼r Kug sei nicht der Betriebssitz des Arbeitgebers, sondern der Umstand, dass die Arbeitnehmer im Inland der Sozialversicherungspflicht unterlÃ¤gen. Im Falle der Arbeitslosigkeit wÃ¼rden diese auch regulÃ¤r deutsches Arbeitslosengeld erhalten. Es wÃ¤re systemwidrig, wenn das Kug als Bestandteil der Versicherungsleistungen bei â□□ vorÃ¼bergehender â□□ Teilarbeitslosigkeit zur Stabilisierung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit nicht gewÃ¤hrt wÃ¼rde. Die Unterschiede zum Arbeitslosengeld folgten letztlich alle nur aus dem Zweck des Kug, ArbeitsplÃ¤tze zu erhalten und Arbeitslosigkeit zu

vermeiden. Diese Anpassungen modifizierten den Kug-Anspruch nur, beeintrÃ¤chtigten jedoch seine Ãhnlichkeit zum Arbeitslosengeld nicht entscheidend. FÃ¼r die unterschiedliche Behandlung von Unternehmen, die im Inland sozialversicherungspflichtig Arbeitnehmer beschÃ¤ftigten, nach ihrem Betriebssitz bestehe keine Rechtfertigung; die mittelbare Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer sei verfassungswidrig. Andere Staaten, z.B. Frankreich, gewÃ¤hrten in vergleichbaren FÃ¤llen Kug. Die Ablehnung eines Kug-Antrages zugunsten eines auslÃ¤ndischen Unternehmens in Deutschland, das inlÃ¤ndische Sozialabgaben leiste, verletze europÃ¤ische Grundfreiheiten. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht des SGB III und auch das Recht des Kug sei gemÃ¤Ã Â§ 30 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auf den inlÃ¤ndischen Arbeitsmarkt und damit den Erhalt inlÃ¤ndischer ArbeitsplÃ¤tze und den Arbeitsausfall im Inland bezogen. Deshalb und aufgrund des Sinns und Zwecks der Verfahrensvorschriften zum Kug mÃ¼sse der Betrieb, dessen BeschÃ¤ftigung durch Kug stabilisiert werden solle, grundsÃ¤tzlich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegen. Die Anzeige sei weder fÃ¼r einen Betrieb noch eine Betriebsabteilung mit Sitz in Deutschland erfolgt. FÃ¼r die Beurteilung der betrieblichen Voraussetzungen sei die Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht ohne Relevanz.

Die KlÃ¤gerin hat beim Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) Klage erhoben und weiter ausgefÃ¼hrt, aus Â§ 99 SGB III kÃ¶nne keine Voraussetzung fÃ¼r einen mÃ¶glichen Anspruch auf Kug abgeleitet werden. Eine solche Auslegung sei unvereinbar mit Â§ 95 SGB III und werde dem sozialpolitischen Ziel des Kug nicht gerecht. Es sei gÃ¤nzlich unbillig, sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte mit Wohnsitz in Deutschland BeitrÃ¤ge zahlen zu lassen, ihnen dann aber die Versicherungsleistung zu verweigern. Die Ablehnung lasse sich auch nicht aus Â§ 30 SGB I herleiten. Der Gesetzgeber kÃ¶nne im Hinblick auf Art. 3 Grundgesetz (GG) ohne gewichtige sachliche GrÃ¼nde den rÃ¤umlichen AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r Beitragserhebung und Leistungsberechtigung nicht beliebig unterschiedlich festsetzen. Die Beklagte missachte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundessozialgerichts (BSG) zu ArbeitslosengeldansprÃ¼chen von GrenzgÃ¤ngern. Danach kÃ¶nnten territoriale GrÃ¼nde nicht erstmals gegen die EinlÃ¶sung des mit BeitrÃ¤gen erworbenen Versicherungsschutzes ins Feld gefÃ¼hrt werden. Die Arbeitslosengeld betreffenden Entscheidungen seien auf das Kug Ã¼bertragbar. Es handele sich in beiden FÃ¤llen um Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung sowie um Entgeltersatzleistungen. Wesentliche Strukturmerkmale einer Versicherungsleistung beim Kug seien dem Arbeitslosengeld entsprechend ausgestaltet. Bei der Verweigerung von Kug handele es sich um eine mittelbare Behinderung der Dienstleistungsfreiheit, die nach Art. 26 des Vertrages Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union (AEUV) garantiert sei. Die Anfrage eines Abgeordneten an die EuropÃ¤ische Kommission, wie diese die Ablehnung von Kug fÃ¼r im Inland sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer auslÃ¤ndischer Betriebe ohne Sitz in Deutschland beurteile, sei noch nicht beantwortet.

Mit Urteil vom 10.03.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Es fehle bereits an der Anzeige des Arbeitsausfalls bei der gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III

zustÃ¤ndigen AA. FÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit sei der Ort des Betriebes oder der Betriebsabteilung maÃgebend. Fehle beides im Inland, sei nach Auffassung der Kammer die zustÃ¤ndige AA nach dem Arbeitsort des von Kurzarbeit Betroffenen zu bestimmen. Die Anzeige des Arbeitsausfalls habe damit weder bei der AA M noch bei der AA R die materielle Anspruchsvoraussetzung zu erfÃ¼llen vermocht. Der Eingang der Anzeige bei der unzustÃ¤ndigen AA gelte auch nicht nach Â§ 16 Abs. 2 SGB I als im gleichen Zeitpunkt bei der zustÃ¤ndigen AA erstattet. Es handele sich bei der Anzeige nicht um einen Antrag auf Sozialleistungen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zulÃ¤ssig, denn die Anzeige Ã¼ber Arbeitsausfall sei weder fristgebunden noch beinhalte sie eine Verfahrenshandlung. Auch der sozialrechtliche Herstellungsanspruch kÃ¶nne zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hren, denn eine nicht bei der Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen AA erstattete Anzeige kÃ¶nne nicht durch eine rechtmÃ¤Ãige Amtshandlung ersetzt werden. Damit bedÃ¼rfe es keiner Entscheidung Ã¼ber die von der KlÃ¤gerin aufgeworfenen Fragen. Auch bedÃ¼rfe es nicht der Aufhebung der streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidung. Diese sei zwar unter Verletzung von Vorschriften Ã¼ber die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit zustande gekommen; der RechtsverstoÃ habe die Entscheidung in der Sache, die den Fachlichen Weisungen der Beklagten zum Kug, insbesondere deren Ziffer 97.2, entspreche, jedoch offensichtlich nicht beeinflussen kÃ¶nnen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin unter Bezugnahme auf ihren bisherigen Vortrag Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. ErgÃ¤nzend hat sie ausgefÃ¼hrt, die vorliegende Verweigerung von Kug stelle einen VerstoÃ gegen die Verordnung des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004) und die darin enthaltenen Gleichbehandlungsgebote dar. Es liege eine indirekte Diskriminierung vor, da EU-auslÃ¤ndische Unternehmen, die EU-AuslÃ¤nder beschÃ¤ftigten, wesentlich hÃ¤ufiger keinen Betrieb im Inland hÃ¤tten. Diejenigen Arbeitnehmer, die in Deutschland ihre Arbeit verrichteten und deshalb grundsÃ¤tzlich von Â§Â§ 95 ff. SGB III erfasst wÃ¼rden, scheiterten mit einem Anspruch auf Kug deshalb hÃ¤ufiger als deutsche Arbeitnehmer eines deutschen Unternehmens. Eine Rechtfertigung hierfÃ¼r bestehe nicht. Die Intention, mit der Anspruchsvoraussetzung des inlÃ¤ndischen Betriebes den inlÃ¤ndischen Arbeitsmarkt zu schÃ¼tzen und die dort bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse zu verstetigen, kÃ¶nne nicht als taugliche Rechtfertigung herangezogen werden. Die DurchfÃ¼hrung von Kurzarbeit am auslÃ¤ndischen Betriebssitz kÃ¶nne ein dem deutschen Recht und der deutschen Arbeitslosenversicherung zugeordnetes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stabilisieren, so dass der mit dem Erfordernis eines inlÃ¤ndischen Betriebes angestrebte Zweck durchaus auch ohne dessen Existenz erfÃ¼llt sein kÃ¶nne. Es sei auch an einen VerstoÃ gegen die Dienstleistungsfreiheit der Arbeitnehmer zu denken (Art. 56 ff. AEUV). Eine Berufung auf die Anzeige bei der Ã¶rtlich unzustÃ¤ndigen AA sei unbehelflich, zumal im konkreten Fall die AA M den Fall an die ihrer Auffassung nach zustÃ¤ndige AA R1 abgegeben habe. Insoweit habe auch hier Â§ 16 SGB I zu gelten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 10.03.2021 und den Bescheid der Beklagten vom

30.04.2020 in der Fassung des Bescheids vom 18.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2020 in der Fassung des Bescheids vom 07.07.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre Arbeitnehmer fÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz 2020 bis Mai 2020 Kurzarbeitergeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend. Die KlÃ¤gerin habe am 16.04.2020 mitgeteilt, keine feste betriebliche Einrichtung (BÃ¼ro, Niederlassung o.Ã¤.) in Deutschland zu haben. Die Sozialversicherungspflicht der betroffenen Mitarbeiter bestimme sich vorliegend nach dem Wohnortprinzip; sie sei an sich kein anspruchsbegrÃ¼ndendes Merkmal.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 30.04.2020 in der Fassung des Bescheides vom 18.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2020 in der Fassung der Bescheide vom 07.07.2020 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt weder die KlÃ¤gerin noch ihre Arbeitnehmer in ihren Rechten.

Das Rechtsschutzbegehren der KlÃ¤gerin unterfÃ¤llt der deutschen Gerichtsbarkeit, die auch international zustÃ¤ndig fÃ¼r die zu treffende Entscheidung ist. PrimÃ¤re Sachurteilsvoraussetzung in Rechtsstreitigkeiten mit AuslandsberÃ¼hrung â□□ hier aufgrund des Sitzes der KlÃ¤gerin als Prozessstandschafterin im Ausland â□□ ist das Bestehen einer deutschen Gerichtsbarkeit, d.h. der Befugnis, Rechtsprechung auszuÃ¼ben (vgl. BSG, Urteil vom 26.01.1983 â□□ 1 S 2/82 â□□ juris; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., vor Â§ 51 Rn. 3). Diese ergibt sich im vorliegenden Fall daraus, dass die Beklagte der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist (BSG a.a.O.; Keller a.a.O.). Auch die deutsche internationale ZustÃ¤ndigkeit als weitere Sachurteilsvoraussetzung liegt vor. Sie ist maÃ□gebend fÃ¼r die Frage, ob in einem Rechtsstreit mit AuslandsberÃ¼hrung die Sachentscheidung durch ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland getroffen werden darf, und wird vorliegend in Ermangelung eines einschlÃ¤gigen vÃ¶lkerrechtlichen Abkommens, einer internationalen Prorogation oder einer ausdrÃ¼cklichen internationalen ZustÃ¤ndigkeitsnorm im deutschen Prozessrecht durch die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des angerufenen Gerichts nach innerstaatlichem Prozessrecht indiziert (vgl. BSG a.a.O.; Keller a.a.O., Rn 3a). Diese folgt bereits aus

dem Sitz der Beklagten in NÃ¼rnberg (Â§ 57 Abs. 3 SGG). Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit im Ãbrigen ist im Rechtsmittelverfahren nicht mehr zu prÃ¼fen (Â§ 98 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 17a Abs. 5 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG-).

Streitgegenstand ist neben dem negativen Anerkennungsbescheid auch die GewÃ¤hrung von Kug fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis Mai 2020, die die Beklagte mit den angegriffenen Bescheiden abgelehnt hat. Diese macht die KlÃ¤gerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGG) geltend. Zwar hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid nicht ausdrÃ¼cklich Ã¼ber den Leistungsantrag entschieden und damit nicht alle rechtlichen Gesichtspunkte fÃ¼r ihre Entscheidung gewÃ¼rdigt. Dies Ã¤ndert jedoch nichts an der Einbeziehung auch der ablehnenden Leistungsbescheide in das Verfahren, die sich fÃ¼r den Bescheid vom 18.05.2020 aus Â§ 86 SGG und fÃ¼r die Bescheide vom 07.07.2020 â der Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass beide Bescheide vom 07.07.2020 gemeint sind (Â§ 123 SGG) â aus Â§ 96 SGG ergibt.

Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrt das Verfahren als Prozessstandschafterin ihrer Arbeitnehmer. Diese sind wegen der besonderen Ausgestaltung des Verfahrens nicht notwendig beizuladen, Â§ 75 Abs. 2 SGG (vgl. BSG, Urteile vom 03.11.2021 â B 11 AL 6/21 R â und vom 25.05.2005 â B 11a/11 AL 15/04 R â beide zitiert nach juris). Eine grundsÃ¤tzlich notwendige Beiladung (Â§ 75 Abs. 2 Fall 1 SGG) der Betriebsvertretung hat wegen deren Fehlens im Unternehmen der KlÃ¤gerin ebenfalls nicht zu erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 14.02.1989 â 7 RAr 18/87 â juris m.w.N.).

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Kug fÃ¼r ihre Arbeitnehmer fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. Anspruchsgrundlage hierfÃ¼r ist Â§ 95 Satz 1 SGB III. Danach haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kug, wenn 1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, 2. die betrieblichen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, 3. die persÃ¶nlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind und 4. der Arbeitsausfall der Agentur fÃ¼r Arbeit angezeigt worden ist.

Der Senat teilt nicht die Auffassung des SG, dass der Anspruch auf Kug vorliegend bereits an der fehlenden Anzeige bei der zustÃ¤ndigen AA scheitert. Nach Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist der Arbeitsausfall bei der AA, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Zwar dÃ¼rfte vorliegend weder die AA M noch die AA R1, die letztlich Ã¼ber die Anerkennung wie Ã¼ber den Anspruch auf Kug entschieden hat, Ã¶rtlich zustÃ¤ndig sein. Der Betrieb der KlÃ¤gerin, fÃ¼r den Kug geltend gemacht wird, hat seinen Sitz in der Schweiz, ihre Lohnabrechnungsstelle befindet sich in B (Baden-WÃ¼rttemberg), wo auch eine AA ihren Sitz hat, und der Sitz der â neben einer mÃ¶glichen analogen Anwendung des Â§ 327 Abs. 3 Satz 1 SGB III â in Ermangelung eines inlÃ¤ndischen Betriebssitzes allenfalls fÃ¼r AuslandsfÃ¤lle zustÃ¤ndigen Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) ist in NÃ¼rnberg. Dem SG ist darin zuzustimmen, dass die Anzeige des Arbeitsausfalls eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r Kug ist und keine Verfahrenshandlung mit Fristcharakter, weshalb eine Anwendung des Rechtsinstituts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und dasjenige des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ausgeschlossen ist (vgl. BSG, Urteil vom

14.02.1989 â□□ 7 RAr 18/87 â□□ zitiert nach juris). Jedoch ist es der Beklagten im vorliegenden Einzelfall versagt, sich gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin auf die Erstattung der Anzeige bei der unzustÃ¤ndigen AA zu berufen. Auch im Sozialrecht ist anerkannt, dass ein Verhalten, das zu eigenem frÃ¼heren Verhalten im Widerspruch steht, als Sonderfall des Grundsatzes von Treu und Glauben (Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch -BGB-) rechtsmissbrÃ¤uchlich und mit dem Verlust des geltend gemachten Rechts verbunden sein kann (BSG a.a.O.). Im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Konkursausfallgeld hat das BSG entschieden, dass die Berufung auf die VersÃ¤umung der Antragsfrist ausgeschlossen sein kann, wenn die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit durch Verletzung von Hinweispflichten zu der FristversÃ¤umung beigetragen hat (so BSG, Urteil vom 23.10.1984 â□□ 10 RAr 6/83 â□□ juris). Dem ist die vorliegende Situation vergleichbar: Die Beklagte hat, anstelle die KlÃ¤gerin auf die UnzustÃ¤ndigkeit der AA M hinzuweisen, an die sich diese gewandt hat, die Anzeige an die AA R1 weitergeleitet, welche in der Sache entschieden hat. Damit hat sie selbst zu verstehen gegeben, von einer ZustÃ¤ndigkeit der AA R1 auszugehen, und kann sich nach den GrundsÃ¤tzen von Treu und Glauben nicht mehr auf die Anzeige bei der unzustÃ¤ndigen AA berufen.

Jedoch fehlt es an den betrieblichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kug. Diese sind Â§ 97 Satz 1 SGB III zufolge erfÃ¼llt, wenn in dem Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt ist. Weitere Voraussetzung fÃ¼r die ErfÃ¼llung der betrieblichen Voraussetzungen ist, dass der Betrieb, fÃ¼r den Kug geltend gemacht wird, seinen Sitz im Inland hat. Dies folgt aus der Anzeigepflicht nach Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III am Betriebssitz i.V.m. Â§ 97 Satz 2 SGB III, der die Betriebsabteilung fÃ¼r das Recht des Kug dem Betrieb gleichstellt. Existiert folglich kein Sitz eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung im Inland, so ist bereits ein ordnungsgemÃ¤Ã□es Anzeigeverfahren nicht durchfÃ¼hrbar.

Die KlÃ¤gerin unterhÃ¤lt bereits nach ihren eigenen Angaben weder einen Betrieb noch eine Betriebsabteilung im Inland. Der Sitz ihres Betriebes befindet sich vielmehr in der Schweiz.

Der BeschrÃ¤nkung der GewÃ¤hrung von Kug auf in einem deutschen Betrieb oder einer deutschen Betriebsabteilung beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer steht nach Auffassung des Senats auch weder nationales Verfassungsrecht noch europÃ¤isches Gemeinschaftsrecht entgegen (so in einem vergleichbaren Fall auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.02.2023 â□□ L 18 AL 46/22 R â□□ juris).

Der Senat kann dahingestellt sein lassen, ob die Grundrechte der durch die Norm begÃ¼nstigten, aber am Rechtsstreit nicht beteiligten Arbeitnehmer in diesem Verfahren einen MaÃ□stab bilden, an dem das anzuwendende Recht zu prÃ¼fen ist (so auch BSG, Urteil vom 17.03.2016 â□□ B 11 AL 3/15 R â□□ juris). Dies unterstellt, verletzt die Regelung des Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht die Grundrechte der Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin.

Sie verletzt zunÃ¤chst nicht das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) der Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin. Soweit durch Â§ 99 Abs. 1 Satz

1 SGB III in eigentumsrechtlich geschÃ¼tzte Positionen eingegriffen werden sollte, wÃ¤re der Eingriff gerechtfertigt. Das BVerfG hat die Frage, ob Ã¼ber das Arbeitslosengeld hinausgehende AnsprÃ¼che aus der Arbeitslosenversicherung wie das Kug in den Schutz der EigentumsgewÃ¤hrleistung fallen, bisher nicht geklÃ¤rt (vgl. Urteil vom 04.07.1995 â 1 BvF 2/86 u.a. â juris, Rn. 142). Es hat jedoch Zweifel an dessen privatnÃ¼tziger Zuordnung zum Versicherten angemeldet, nachdem â anders als beim Arbeitslosengeld â die ErfÃ¼llung einer Wartezeit nicht erforderlich sei und die Zahlung von Kug vor allem auch den von Kurzarbeit betroffenen Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten solle. Obwohl beitragsfinanziert, handele es sich um eine Arbeitgeber und Arbeitnehmer begÃ¼nstigende Leistung des Solidarausgleichs. Nach Auffassung des Senats greift â wie in dem dort entschiedenen Fall â auch hier die Regelung des Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht in verfassungswidriger Weise in die versicherungsrechtliche Position der Arbeitnehmer ein. Die Anzeigeverpflichtung soll der AA die PrÃ¼fung des erheblichen Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen des Kug-Anspruchs sowie ggf. die Vermittlung der betroffenen Arbeitnehmer in ein anderes ArbeitsverhÃ¤ltnis mÃ¶glichst umgehend ermÃ¶glichen (vgl. BSG, Urteil vom 14.02.1989 â 7 RaR 18/87 -; Urteil vom 21.01.1987 â 7 RAr 76/85 -, beide zitiert nach juris; Estelmann in: Eicher/Schlegel, SGB III, Stand: September 2017, Â§ 99 Rn. 45; KÃ¼hl in: Brand, SGB III, 9. Aufl., Â§ 99 Rn. 4). Diese Zielrichtung lÃ¤sst weiter an eine Verortung der Anspruchsvoraussetzung von inlÃ¤ndischen Mindeststrukturen im Sinne eines Betriebes oder wenigstens einer Betriebsabteilung in dem aus Â§ 30 Abs. 1 SGB I herzuleitenden TerritorialitÃ¤tsprinzip denken (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.02.2023 a.a.O.). Dieses Prinzip besagt im Grundsatz, dass staatliche Hoheitsgewalt nur im eigenen Hoheitsbereich ausgeÃ¼bt wird (BSG GroÃer Senat, Beschluss vom 21.12.1971 â GS 6/71 â juris) und das Sozialstaatsgebot diejenigen begÃ¼nstigt, fÃ¼r die der nationale Gesetzgeber verantwortlich ist (BSG, Urteil vom 27.08.2008 â B 11 AL 22/07 R â juris). Das TerritorialitÃ¤tsprinzip erlangt seine besondere Bedeutung zwar vorrangig im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht (vgl. BSG GroÃer Senat a.a.O.). Nach einem obiter dictum im genannten Beschluss kÃ¶nnte es jedoch auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung bedeutsam werden, soweit eine hoheitliche BetÃ¤tigung, insbesondere eine hoheitliche Kontrolle, auÃerhalb des rÃ¤umlichen Geltungsbereichs der Sozialversicherungsgesetze erforderlich sein wÃ¼rde.
Eine solche Situation ist nach Auffassung des Senats im Zusammenhang mit der GewÃ¤hrung von Kug gegeben. Die PrÃ¼fung der Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 95 SGB III umfasst nicht nur personenbezogene Merkmale, sondern auch betriebsbezogene wie den erheblichen Arbeitsausfall und insbesondere dessen Vermeidbarkeit (Â§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 SGB III). Mit dem Begriff der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls wird dem gesetzgeberischen Willen Rechnung getragen, der eine Schadensverhinderungs- und Schadensminderungsobliegenheit nicht nur fÃ¼r den Arbeitgeber, sondern fÃ¼r den gesamten Betrieb (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsvertretung) vorgesehen hat; bei wirtschaftlicher Ursache der Kurzarbeit soll dem Arbeitgeber das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko â auch auf die Gefahr, dass Arbeitnehmern gekÃ¼ndigt wird â nur abgenommen werden, wenn der Betrieb (oder die Betriebsabteilung) insgesamt alles ihm Zumutbare getan hat, um den Arbeitsausfall zu vermeiden (vgl. BSG, Urteil vom

29.10.1997 â□□ 7 RAr 48/96 â□□ juris; Wehrhahn in: Eicher/Schlegel, SGB III, Stand: April 2022, Â§ 96 Rn. 41). Auch bezÃ¼glich einer mÃ¶glichen Ersatzpflicht betreffend zu Unrecht geleisteten Kug (Â§ 108 Abs. 3 SGB III) kÃ¶nnen Ermittlungen erforderlich sein; diese wiederum mÃ¶gen die Vorlage entsprechender Unterlagen fÃ¼r den Betrieb oder die Betriebsabteilung erfordern oder ggf. auch die Einvernahme von Zeugen. Dass in der Praxis auch tatsÃ¤chlich fallweise Ermittlungen vor Ort des Betriebes erfolgen, zeigt das Formular der Beklagten zur â□□VerfÃ¼gung zur Anzeige Ã¼ber Arbeitsausfallâ□□, das die Angabe eines â□□PrÃ¼fungsortesâ□□ zur Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kug vorsieht. Solche Vor-Ort-Ermittlungen kann die SozialverwaltungsbehÃ¶rde aber nur im Inland anstellen (in diesem Sinne auch Greiser/Kador, ZESAR 2021, 383, 389; dieser Aspekt bleibt vollstÃ¤ndig unerwÃ¤hnt bei Weiss-BÃ¶lz, DStR 2021, 736 ff.).

Die Regelung verletzt auch nicht den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Sie fÃ¼hrt zwar zu einer Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern, die in Unternehmen beschÃ¤ftigt sind, die betriebliche Mindestanforderungen im Sinne einer inlÃ¤ndischen Betriebsabteilung erfÃ¼llen, gegenÃ¼ber solchen bei Unternehmen, die diese nicht aufweisen. Doch ist diese Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt.

Dies ergibt sich zum einen aus der bereits dargestellten Notwendigkeit fÃ¼r die BA, zum Zwecke der ggf. erforderlichen Ermittlungen im Hinblick auf die betrieblichen Voraussetzungen staatliche Hoheitsgewalt auszuÃ¼ben, die ihr bei Unternehmen ohne jeglichen organisatorischen AnknÃ¼pfungspunkt im Inland verwehrt ist. Darin liegt zugleich auch der grundlegende Unterschied zu Arbeitslosengeld-AnsprÃ¼chen von GrenzgÃ¤ngern, also Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt waren. Das BVerfG hat in seiner Arbeitslosengeld fÃ¼r GrenzgÃ¤nger betreffenden Entscheidung (Beschluss vom 30.12.1999 â□□ 1 BvR 809/95 â□□ juris) zur Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG auch darauf hingewiesen, dass eine durch Â§ 30 Abs. 1 SGB I bewirkte Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein kÃ¶nne, da es ein verfassungsrechtlich grundsÃ¤tzlich nicht zu beanstandendes Ziel nationaler Sozialpolitik sei, sozial relevante TatbestÃ¤nde im eigenen Staatsgebiet zu formen und zu regeln (vgl. a.a.O., Rn. 11). In den FÃ¤llen der GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld an GrenzgÃ¤nger â□□ die unter dem Vorbehalt der ErfÃ¼llung aller anderen Voraussetzungen, also insbesondere auch des Tatbestandsmerkmals der VerfÃ¼gbarkeit steht â□□ ist eine tatsÃ¤chliche PrÃ¼fung von Sachverhalten auÃ□erhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aber gerade nicht erforderlich. Daran Ã¤ndert auch nichts, dass die hier betroffenen Arbeitnehmer BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten haben. Zum einen ist es in der Arbeitslosenversicherung nicht geboten, bei der Bemessung kurzfristiger Lohnersatzleistungen eine versicherungsmathematische Ã□quivalenz zwischen den entrichteten BeitrÃ¤gen und der HÃ¶he der Leistung herzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 25.07.1985 â□□ 7 RAr 114/83 -; Urteil vom 21.07.2009 â□□ B 7 AL 23/08 R -; Urteil vom 07.09.2019 â□□ B 11 AL 11/18 R -, alle zitiert nach juris). Daneben ist zu berÃ¼cksichtigen, dass das Kug zwar beitragsfinanziert ist, aber nicht im selben MaÃ□e dem Ã□quivalenzprinzip unterliegt wie etwa das Arbeitslosengeld, dessen

Erbringung von der ErfÃ¼llung von Vorversicherungszeiten (Â§ 142 SGB III) abhÃ¤ngig ist. Die Ungleichbehandlung findet ihre Rechtfertigung weiter in der Verfolgung eines legitimen, sich sowohl auf den inlÃ¤ndischen Arbeitsmarkt als auch auf WirtschaftstÃ¤tigkeiten in Deutschland beziehenden Zwecks, nÃ¤mlich dauerhafter Arbeitslosigkeit durch Sicherung der ArbeitsplÃ¤tze und insoweit auch Subventionierung des Arbeitgebers und Ãbernahme seines Betriebs- und Wirtschaftsrisikos vorzubeugen (vgl. Bieback in: BeckOGK, Stand: 01.05.2020, Â§ 95 Rn. 10). Die BeschrÃ¤nkung stellt damit einen Reflex des Umstandes dar, dass das Kug nicht nur, wie das Arbeitslosengeld, eine den jeweiligen Arbeitnehmer schÃ¼tzende individuelle Leistung zur Kompensation bei (Teil-)Arbeitslosigkeit darstellt, sondern zugleich auch eine FÃ¶rderung der betroffenen Betriebe bzw. Betriebsabteilungen mit dem Zweck, BetriebsschlieÃungen zu vermeiden.

Eine Verletzung von Grundrechten der KlÃ¤gerin selbst ist ebenfalls nicht erkennbar. Soweit diese nach Art. 19 Abs. 3 GG GrundrechtstrÃ¤gerin sein kann â woran im Hinblick auf ihren fehlenden Inlandsbezug bereits Zweifel bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2011 â 1 BvR 1916/09 â juris, Rn. 79) -, und soweit es fÃ¼r die Entscheidung im Hinblick auf ihre Rolle als Prozessstandschafterin ihrer Arbeitnehmer, die lediglich fremde Rechte prozessual geltend macht, auf diese ankÃ¤me, ergÃ¤be sich im Hinblick auf die obige Darstellung ebenfalls eine sachliche Rechtfertigung.

Auch das EuropÃ¤ische Gemeinschaftsrecht erfordert keine andere Auslegung; aus ihm lÃ¤sst sich kein Anspruch auf Kug fÃ¼r Arbeitnehmer herleiten, deren Arbeitgeber Ã¼ber keine betrieblichen Mindeststrukturen im Inland verfÃ¼gt. Die VO (EG) Nr. 883/2004 ist aufgrund des Beschlusses Nr. 1/2014 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt im Rahmen des Abkommens zwischen der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit vom 28.11.2014 zur Ãnderung von Anhang II dieses Abkommens Ã¼ber die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (2014/947/EU) auch im bilateralen VerhÃ¤ltnis zur Schweiz anwendbar. Im konkreten Fall ist sie nach ihrem Art. 2 Abs. 1 auf die Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin persÃ¶nlich und nach Art. 3 Abs. 1 lit. h sachlich anwendbar, denn beim Kug handelt es sich um Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Vorschrift (vgl. Brall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB I, 3. Aufl., Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004, Rn. 56). Hierunter sind Leistungen zu verstehen, die den aufgrund der Arbeitslosigkeit verlorenen Arbeitslohn ersetzen sollen und deshalb fÃ¼r den Unterhalt des arbeitslosen Arbeitnehmers bestimmt sind. Darunter fÃ¤llt wegen seiner Entgeltersatzfunktion auch das deutsche Kug (vgl. zum Saison-Kug BSG, Urteil vom 07.05.2019, a.a.O. Rn. 23, wobei der Hinweis auf die ErwÃ¤hnung von Kurzarbeit in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht zwingend erscheint, nachdem der europarechtliche Begriff der Kurzarbeit nicht deckungsgleich mit demjenigen der Â§Â§ 95 ff. SGB III ist).

Ein Anspruch auf Kug lÃ¤sst sich nicht aus der Sachverhaltsangleichung des Art. 5 lit. b VO (EG) Nr. 883/2004 herleiten. Hat danach nach den Rechtsvorschriften des zustÃ¤ndigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berÃ¼cksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen

Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wÃ¤ren. ZustÃ¤ndig ist vorliegend der deutsche Staat als BeschÃ¤ftigungs- bzw. Wohnsitzstaat, Art. 11 Abs. 3 lit. a bzw. Art. 13 Abs. 1 lit. a VO (EG) Nr. 883/2004. Der Grundsatz der Sachverhaltsgleichstellung bewirkt auch eine Gebietsgleichstellung, d.h. es ist grundsÃ¤tzlich unerheblich, ob eine Leistungsvoraussetzung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist (vgl. Otting in: jurisPK-SGB I, Art. 5 VO (EG) Nr. 883/2004 Rn. 10 m.w.N.). Jedoch soll der Grundsatz der Leistungs- und Sachverhaltsgleichstellung nicht zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen oder zum Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art fÃ¼r denselben Zeitraum fÃ¼hren (Otting a.a.O., Rn. 12). Als Beispiel wird hierfÃ¼r der Fall genannt, dass Sinn und Zweck der VerfÃ¼gbarkeitsvoraussetzung fÃ¼r eine Leistung bei Arbeitslosigkeit in ihr Gegenteil verkehrt wÃ¼rde, wenn sich ein Arbeitsloser lediglich bei der Arbeitsverwaltung eines anderen Mitgliedstaats registriert, da seine Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme dann nicht mehr von der zustÃ¤ndigen Arbeitsverwaltung kontrolliert werden kÃ¶nnte (Otting a.a.O.; Greiser/Kador, ZESAR 2021, 383 ff.). Eine vergleichbare Situation besteht im Falle der GewÃ¤hrung von Kug an Mitarbeiter eines Unternehmens, das ausschlieÃlich Ã¼ber betriebliche Strukturen in einem anderen Mitgliedstaat verfÃ¼gt. Auch hier wÃ¤re es der zustÃ¤ndigen Arbeitsverwaltung verwehrt, von ihr fÃ¼r erforderlich gehaltene Ermittlungen bei dem Arbeitgeber anzustellen und notfalls auch durchzusetzen (dies erwÃ¤gen auch Greiser/Kador a.a.O.). Damit scheidet nach Auffassung des Senats eine Sachverhaltsangleichung aus tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden aus.

Auch ein VerstoÃ gegen Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 liegt nicht vor. Danach haben Personen, fÃ¼r die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die StaatsangehÃ¶rigen dieses Staates, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III und des Â§ 30 SGB I gelten aber unterschiedslos fÃ¼r deutsche StaatsangehÃ¶rige wie fÃ¼r StaatsangehÃ¶rige anderer Staaten, fÃ¼r die Kug beansprucht wird, so dass eine Diskriminierung aufgrund der StaatsangehÃ¶rigkeit bereits nicht vorliegt. Gleiches gilt fÃ¼r das im Rahmen der ArbeitnehmerfreizÃ¼gigkeit normierte Gleichbehandlungsgebot aus Art. 45 Abs. 2 AEUV.

Die Regelung verstÃ¶Ãt auch nicht gegen das aus Art. 45 AEUV hergeleitete BeschrÃ¤nkungsverbot. Zwar stellen nationale Bestimmungen, die einen Arbeitnehmer, der StaatsangehÃ¶riger eines Mitgliedstaats ist, daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf FreizÃ¼gigkeit Gebrauch zu machen, auch dann BeeintrÃ¤chtigungen dieser Freiheit dar, wenn sie unabhÃ¤ngig von der StaatsangehÃ¶rigkeit der betreffenden Arbeitnehmer angewandt werden (nichtdiskriminierende MaÃnahmen, vgl. EuGH, Urteil vom 15.12.1995 â Rs. C-415/93 â Bosman; Urteil vom 11.01.2007 â C-208/05 â ITC, beide zit. nach juris). Jedoch ist bereits nicht erkennbar, inwieweit die AnknÃ¼pfung der GewÃ¤hrung von Kug an das Vorliegen inlÃ¤ndischer Betriebsstrukturen StaatsangehÃ¶rige anderer Mitgliedstaaten davon abhalten sollte, sich in Deutschland um angebotene Stellen zu bewerben, eine BeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben oder nach Beendigung der BeschÃ¤ftigung dort zu

verbleiben.

Der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 â□□ 62 AEUV) ist betreffend die Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin bereits nicht erÃ¶ffnet, denn sie sind gerade nicht selbststÃ¤ndig tÃ¤tig.

Soweit die KlÃ¤gerin betroffen ist, ist die BeschrÃ¤nkung der GewÃ¤hrung von Kug auf Unternehmen mit betrieblicher AnknÃ¼pfung im Inland mit der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofes (EuGH) in Einklang zu bringen. Der Gerichtshof hÃ¤lt eine sogenannte Aufenthaltsklausel, also eine Vorschrift, nach der eine Sozialleistung vom Wohnsitz oder Sitz des Anspruchstellers im Inland abhÃ¤ngig ist, zwar nur unter engen Voraussetzungen fÃ¼r zulÃ¤ssig. Eine solche BeschrÃ¤nkung kann nach Gemeinschaftsrecht nur gerechtfertigt sein, wenn sie auf objektiven, von der StaatsangehÃ¶rigkeit der Betroffenen unabhÃ¤ngigen ErwÃ¤gungen des Allgemeininteresses beruht, die in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu dem mit dem nationalen Recht rechtmÃ¤Ã□igerweise verfolgten Zweck stehen (vgl. EuGH, Urteil vom 23.03.2004 â□□ C-138/02 â□□ Collins; Urteil vom 18.07.2006 â□□ C-406/04 â□□ Cuyper; Urteil vom 21.07.2011 â□□ C-503/09 â□□ Stewart, alle zitiert nach juris). Solche objektiven Allgemeininteressen bestehen vorliegend mit der Notwendigkeit der hoheitlichen Ã□berprÃ¼fung der betrieblichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kug, die einen betrieblichen AnknÃ¼pfungspunkt im Inland mit einer Mindestorganisation erfordert, und dem damit einhergehenden Schutz der Versichertengemeinschaft vor Leistungsmissbrauch sowie der berechtigten BeschrÃ¤nkung der Subventionierung auf solche Unternehmen, die inlÃ¤ndische ArbeitsplÃ¤tze innerhalb zu einem MindestmaÃ□ gefestigter Strukturen schaffen und aufrechterhalten.

Die Verordnung (EU) Nr. 2020/672 des Rates vom 19.05.2020 zur Schaffung eines EuropÃ¤ischen Instruments zur vorÃ¼bergehenden UnterstÃ¼tzung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch regelt lediglich die Bedingungen und Verfahren, nach denen die Union finanziellen Beistand gegenÃ¼ber einem Mitgliedstaat fÃ¼r die Finanzierung von Kurzarbeitsregelungen oder Ã¤hnlichen MaÃ□nahmen leisten kann; aus ihr sind jedoch keine Vorgaben fÃ¼r die Erbringung von Kug durch die Mitgliedstaaten zu entnehmen.

Davon unbenommen hÃ¤tte es dem Gesetz- oder Verordnungsgeber freigestanden, eine weitergehende Regelung â□□ wie etwa diejenige des Art. 9 der franzÃ¶sischen Ordonnance no. 2020-346 portant mesures dâ□□urgence en matiÃ¨re dâ□□activitÃ© partielle vom 27.03.2020 â□□ zu treffen; davon hat der deutsche Gesetzgeber jedoch gerade abgesehen (vgl. zum Ganzen die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages WD 6 -3000 â□□ 073/20 vom 24.08.2020 m.w.N.).

Nach alldem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.08.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024